Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/11\_2009

Lausanne, 28. September 2009

Embargo: 28. September 2009 um 12:00 Uhr

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 9. September 2009 (8C\_321/2009 und 8C\_322/2009)

## Bundesgericht hebt Verfügungen über die Nichtwiederwahl zweier Gemeindebeamter auf

Gemäss Entscheiden des Bundesgerichts hat eine kommunale Wahlbehörde den Anspruch zweier Beamter auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie ihnen vor Erlass ihrer Verfügungen über die Nichtwiederwahl keine Möglichkeit geboten hat, sich vorgängig zu äussern. Der von der Wahlbehörde selbst zu verantwortende Umstand, dass sie andernfalls nicht in der Lage gewesen wäre, die Verfügungen rechtzeitig zu eröffnen, stellt nach Auffassung des Bundesgerichts keinen genügenden Rechtfertigungsgrund dar. Der fragliche Verfahrensmangel konnte vor der Beschwerdeinstanz nicht geheilt werden.

Der Gemeinderat von Bellinzona hatte beschlossen, die Direktorin und den Vizedirektor der örtlichen Gemeindeschulen für den Vierjahreszeitraum 2008/2012 nicht in ihrem Amt zu bestätigen. Die Verfügungen ergingen, ohne den Betroffenen vorgängig die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Im Kanton Tessin ist grundsätzlich von einer Bestätigung im Amt auszugehen, sofern der Gemeinderat innert der massgeblichen Kündigungsfrist nicht anders entscheidet. Der Vorfall hatte auf regionaler Ebene ein erhebliches öffentliches Interesse ausgelöst.

Nach Auffassung des kantonalen Verwaltungsgerichts verletzte der Gemeinderat den verfassungsmässigen Anspruch der beiden Schuldirektoren auf rechtliches Gehör. Die Vorinstanz erwog indes, die Verletzung des Gehörsanspruchs könne trotz einer gewissen Schwere als geheilt gelten, da die Betroffenen ihre Einwendungen vor dem über umfas-

sende Prüfungsbefugnis verfügenden Regierungsrat hätten vorbringen können. Das kantonale Gericht rechtfertigte zudem das Vorgehen des Gemeinderates mit der Notwendigkeit, kurzfristig zu handeln.

In seinen Urteilen vom 9. September 2009 hält das Bundesgericht demgegenüber fest, die zeitliche Dringlichkeit habe ausschliesslich die Gemeindebehörde zu verantworten, welche um die seit Jahren an den Gemeindeschulen bestehenden Probleme gewusst habe und sich daher entsprechend hätte organisieren müssen, damit eine rechtzeitige Vorbereitung allfälliger Massnahmen möglich gewesen wäre. Der Gemeinderat könne keine Lösung treffen (Nichtwiederwahl der Beschwerdeführer), die er bei rechtmässigem Vorgehen, ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs, nicht erreicht hätte. Bereits aus diesem Grund falle deshalb eine Heilung der Gehörsverletzung nicht in Betracht. Das Bundesgericht weist ferner darauf hin, dass sich der Tessiner Regierungsrat zu Recht eine gewisse Zurückhaltung im Rahmen der Prüfung von Nichtwiederwahlverfügungen durch die Gemeindebehörden aufzuerlegen scheine. Zumindest fraglich sei daher, ob die Regierung über die gleiche Prüfungsbefugnis wie der Gemeinderat verfügt habe. Auch aus diesem Grund habe die schwerwiegende Gehörsverletzung nicht im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat geheilt werden können.

Das Bundesgericht hat die angefochtenen Entscheide daher aufgehoben und die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 91 25; Fax 021 323 37 00 E-Mail: lorenzo.egloff@bger.admin.ch

<u>Hinweis:</u> Die Urteile sind ab 28. September 2009 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 8C\_321/2009 oder 8C\_322/2009 ins Suchfeld ein.